

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III- 015/05
HA	

Dezernat: III

Amt: 51

Termin der Tagung: 21.12.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☐ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	21.12.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ JHA	21.12.2005

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2005 – 2008, für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für die Stadt Cottbus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.05 beschließen:

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2005 - 2008

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan.

Dieser wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für die Leistungsbereiche der **Jugendarbeit** nach § 11 i. V. m. §§ 12 und 14 SGB VIII, Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und **Jugendsozialarbeit**, § 13 i. V. m. § 14 SGB VIII, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe Jugendförderplan

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Mit Beschluss des HH- Planes eines jeden Jahres.

3. Folgekosten:

keine

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2005-2008

Jugendförderplan der Stadt Cottbus 2005-2008

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Jugendförderplan wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für die Leistungsbereiche der **Jugendarbeit** nach § 11 i. V. m. §§ 12 und 14 SGB VIII, Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und **Jugendsozialarbeit**, § 13 i. V. m. § 14 SGB VIII, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erstellt.

Im ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.II/97 S.87), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl.II/04 S.186, 194) ist die jährliche Erstellung eines Jugendförderplanes gesetzlich geregelt.

§ 26 AGKJHG - Jugendförderplan

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

(2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

(3) ...

§ 79 SGB VIII- Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; (...). Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) ...

2. Bedarf für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Die Ermittlung des Jugendhilfebedarfes begründet sich auf dem Entwurf der

1. Fortschreibung des Planungsberichtes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Cottbus 2006-2008.

Darin wurden für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 folgende Bedarfskriterien zu Grunde gelegt:

Für 20 % der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 11 bis unter 21 Jahren sollen offene Angebote der Jugendarbeit vorgehalten werden. Zur Umsetzung der Handlungsfelder ist ein Personalschlüssel von einem Sozialarbeiter auf 18,75 Kinder und Jugendliche zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage des Bestandes an Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit im Jahr 2005 ergibt sich aus der o.g. Berechnungsgrundlage ein Versorgungsgrad in der Stadt Cottbus von rund 46% im Jahr 2006, welcher sich bis zum Jahr 2008 durch die demographische Entwicklung auf 55% erhöht.

Für die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 wurden in der 1. Fortschreibung des Planungsberichtes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Cottbus 2006-2008 folgende Bedarfskriterien zu Grunde gelegt:

Für 35 % der statistisch erfassten sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 7 bis unter 25 Jahren sollen sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit vorgehalten werden. Zur Umsetzung der Handlungsfelder ist ein Personalschlüssel von einem Sozialarbeiter auf 18,75 Kinder und Jugendliche zu Grunde gelegt.

Auf der Grundlage des Bestandes an Angeboten der Jugendsozialarbeit im Jahr 2005 ergibt sich aus der o.g. Berechnungsgrundlage ein Versorgungsgrad für diesen Leistungsbereich in der Stadt Cottbus in den Jahren 2006 bis 2008 von rund 25%.

Die Vorhalte-Quoten sollen nicht den Alltag abbilden, es gibt Handlungsfelder bei denen ein Personalschlüssel von 1 zu 100 jungen Menschen zu verantworten ist (z.B. Jugenddiskothek unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Hilfskräften als auch z.B. Jugendberatung, in der ein Personalschlüssel von 1 zu 1 angemessen ist). Die Vorhalte-Quote versteht sich als reiner Rechenwert im Kontext der Daseins-Vorsorge.

3. Finanzielle Aufwendungen für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die im Jugendförderplan enthaltenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Leistungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erfolgen auf der Grundlage des finanziellen Budgets des Haushaltsjahres 2006 in Höhe von insgesamt 3.148,4 T€.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 entspricht das einer Kürzung um 326,6 T€ im Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Verteilung der im Jugendförderplan verankerten Mittel wird auf der Grundlage des **Entwurfes der Maßnahmeplanung der Verwaltung des Jugendamtes vom 14.12.05** vorgenommen.

Finanzierung:

EINNAHMEN					
Abschnitt	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008
4512	Kinder- u. Jugenderholung	9,2	6,0	6,0	6,0
4513	internat. Jugendarbeit	3,1	34,0	26,5	1,5
4521	Jugendsozialarbeit	0,0	0,0	0,0	0,0
4525	erz. Kd.-u. Jugendschutz	1,0	1,0	1,0	1,0
4603	JC Madlow	15,3	11,3	11,3	11,3
4604	JC Schmellwitz	10,5	7,0	7,0	7,0
4606	Internetclub	14,0	10,0	10,0	10,0
4608	Jugendinitiativen Stadtteile Stadtteile Kiekeb.,Gall.,	0,0	0,0	0,0	0,0
4609	Gr.Gag.	0,0	0,0	0,0	0,0
4701	RL Jugendarbeit/610 St.Progr.	311,5	282,3	233,6	204,4
Einnahmen gesamt:		364,6	351,6	295,4	241,2
AUSGABEN					
Abschnitt	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008
4512	Kinder- u. Jugenderholung	15,4	10,9	10,9	10,9
4513	internat. Jugendarbeit	10,9	9,0	59,0	9,0
4521	Jugendsozialarbeit	687,6	685,3	718,3	710,7
4525	erz. Kd.-u. Jugendschutz	8,5	8,5	8,5	8,5
4603	JC Madlow	190,4	170,7	171,8	174,6
4604	JC Schmellwitz	173,1	115,7	116,8	117,5
4606	Internetclub	135,7	66,1	66,9	68,3
4608	Jugendinitiativen Stadtteile Stadtteile Kiekeb.,Gall.,	41,7	39,7	40,1	40,8
4609	Gr.Gag.	31,3	30,3	30,3	30,3
4701	RL Jugendarbeit/610 St.Progr.	2.180,4	2.012,2	2.012,2	2.012,2
Ausgaben gesamt:		3.475,0	3.148,4	3.234,8	3.182,8
EINNAHMEN		364,6	351,6	295,4	241,2
AUSGABEN		3.475,0	3.148,4	3.234,8	3.182,8
kommunaler Anteil		3.110,4	2.796,8	2.939,4	2.941,6

Mit Beschluss des Haushaltes ist für das Haushaltsjahr 2006 für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ein kommunaler Anteil in Höhe von insgesamt **2.796,8 T€** zur Verfügung zu stellen.